

§. 6.

Die zu zahlenden Zollgefälle werden nach Maaßgabe des Revisionsbefundes von dem Erhebungsbeamten berechnet und dem Waaren : Empfänger bekannt gemacht. Gefälleerträge von weniger als sechs Pfennigen werden nicht erhoben.

Ueber die gezahlten Gefälle erhält der Waaren : Empfänger eine mit dem Schwarzstempel bedruckte Quittung nach dem beifolgenden Muster, nach dem die Buchung in dem Zoll : Erhebungsregister erfolgt ist, dessen Führung aus den in dem beiliegenden Muster enthaltenen Rubriken sich von selbst ergibt.

Sollte der Waaren : Empfänger gegen den zur Anwendung gebrachten Tariffatz protestiren, so können die Waaren einstweilen in Gewahrsam der Steuerbehörde belassen, oder auch gegen einstweilige Niederlegung der berechneten Zollgefälle demselben verahfolgt werden.

Ueber die Klassifikation der Waarenzattung unter den im Tarife dafür bestimmten Abzugsatz ist alsdann, wo möglich unter Beifügung von Proben, an den General : Inspektor zu berichten, welcher das nach §. 15. des Zollgesetzes vom 15ten December 1833 weitere Erforderliche dieserhalb einzuleiten wird.

§. 7.

Die Erhebungsbeamten müssen bei der Zoll : Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Hat eine Ueberhebung stattgefunden, so ist die Erstattung des zu viel Erhobenen durch Abschreibung im Heberregister nicht zulässig; es muß vielmehr die Restitution bei dem General : Inspektor in Antrag gebracht werden, dagegen alles, was im Heberregister gebucht ist, unverfürzt in den Extrakten und Rechnungen als Brutto : Einnahme erscheinen.

§. 8.

Poststücke, welche zwar mit vollständigen Deklarationen vom Auslande eingehen, von dem Adressaten aber nicht angenommen werden, gelangen durch die Postbehörde an den Absender zurück.